

Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944³, der dem Abkommen durch das Montrealer Protokoll vom 10. Mai 1984⁴ hinzugefügt wurde, hervorgeht, die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit von Luftfahrzeugen nicht gefährden dürfen. Die Staaten sind verpflichtet, das Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen unter allen Umständen zu achten.

Der Rat ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen, und fordert die betroffenen Regierungen auf, bei dieser Untersuchung voll zu kooperieren. Der Rat ersucht die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, ihm baldmöglichst über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten. Der Rat wird diesen Bericht und alle weiteren ihm vorgelegten Informationen unverzüglich prüfen."

Auf seiner 3683. Sitzung am 26. Juli 1996 beschloß der Rat, die Vertreter Kolumbiens, Kubas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen am 24. Februar 1996

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1996/509)"⁵.

Resolution 1067 (1996) vom 26. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 27. Februar 1996², worin der Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996, welcher zum Tod von vier Personen geführt hat, entschieden mißbilligt und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ersucht wurde, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen und dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von der am 6. März 1996 vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedeten Resolution⁶, in welcher der Abschuß der beiden zivilen Luftfahrzeuge entschieden mißbilligt und der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angewiesen wurde, im Einklang mit der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1996 eine sofortige Untersuchung des Vorfalls in seiner Gesamtheit einzuleiten und über diese Untersuchung Bericht zu erstatten,

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102.

⁴ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, DOC 9436.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*.

⁶ Ebd., Dokument S/1996/509, Beilage 2, Anlage A.

die Untersuchung dieses Vorfalls durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation *würdigend* und unter Begrüßung der vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 27. Juni 1996 verabschiedeten Resolution⁷, mit der dem Sicherheitsrat der Bericht des Generalsekretärs dieser Organisation übermittelt wurde,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation über den Abschluß der zivilen Luftfahrzeuge N2456S und N5485S durch kubanische MiG-29-Militärflugzeuge⁸ und insbesondere von den Schlußfolgerungen des Berichts Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf den Grundsatz, wonach jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit besitzt und wonach als das Hoheitsgebiet eines Staates die Landgebiete und die daran angrenzenden Hoheitsgewässer gelten sollen, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß sich die Staaten von den Grundsätzen, Regeln, Richtlinien und Empfehlungen leiten lassen sollen, die in dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und seinen Anhängen (Chikagoer Abkommen)³ verankert sind, namentlich den Regeln, die sich mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen befassen, sowie von dem im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Grundsatz des Nichteinsatzes von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge,

1. *macht sich* die Schlußfolgerungen des Berichts der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation⁸ und die vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 27. Juni 1996 verabschiedete Resolution⁷ *zu eigen*;

2. *stellt fest*, daß der widerrechtliche Abschluß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996 den Grundsatz verletzt hat, wonach die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und wonach beim Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit des Luftfahrzeugs nicht gefährdet werden dürfen;

3. *bringt sein tiefes Bedauern* über den Verlust von vier Menschenleben *zum Ausdruck* und spricht den Hinterbliebenen der Opfer dieses tragischen Vorfalls sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, das internationale Recht auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt und die entsprechenden international vereinbarten Verfahren anzuerkennen und einzuhalten, namentlich die im Chikagoer Abkommen³ enthaltenen Regeln, Richtlinien und Empfehlungen;

5. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach jeder Staat geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um die vorsätzliche Verwendung eines zivilen Luftfahrzeugs, das in diesem Staat eingetragen ist oder von einem Betreiber betrieben wird, der seine Hauptgeschäftsniederlassung oder seinen

⁷ Ebd., Beilage 1.

⁸ Ebd., Beilage 2.

ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, für Zwecke zu verbieten, die mit den Zielen des Chikagoer Abkommens unvereinbar sind;

6. *verurteilt* den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge als unvereinbar mit den elementarsten Begriffen der Menschlichkeit, den in Artikel 3 *bis* des Chikagoer Abkommens kodifizierten Regeln des Völkergewohnheitsrechts und den in den Anhängen zu dem Abkommen enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, und fordert Kuba auf, sich im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen den anderen Staaten anzuschließen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Montrealer Protokoll⁴, mit welchem dem Chikagoer Abkommen der Artikel 3 *bis* hinzugefügt wird, so bald wie möglich zu ratifizieren und bis zum In-

krafttreten des Protokolls alle Bestimmungen des Artikels einzuhalten;

8. *begrüßt* den Beschluß des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, eine Studie der Sicherheitsaspekte des Untersuchungsberichts einzuleiten, was die Hinlänglichkeit der Richtlinien und Empfehlungen und der anderen Regeln im Zusammenhang mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen betrifft, um zu verhindern, daß sich ein ähnlicher tragischer Vorfall noch einmal ereignet;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3683. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹

Beschluß

Auf seiner 3638. Sitzung am 29. Februar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Bangladeschs, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1996/112)².

Resolution 1048 (1996) vom 29. Februar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994, 948 (1994) vom 15. Oktober 1994, 975 (1995) vom 30. Januar 1995 und 1007 (1995) vom 31. Juli 1995,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über Haiti,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island³ und des damit zusammenhängenden Paktes von New York⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996⁵ und im Hinblick auf die darin enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti vom 9. Februar 1996⁶,

unter Betonung der Bedeutung der friedlichen Machtübergabe an den neuen demokratisch gewählten Präsidenten Haitis,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen der Organisation der amerikanischen Staaten zur Förderung der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Haiti in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

betonend, daß es sicherzustellen gilt, daß die Regierung Haitis in der Lage sein wird, das von der multinationalen Truppe in Haiti geschaffene und mit Unterstützung der Mis-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

³ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063, Ziffer 5.

⁴ Ebd., Dokument S/26297.

⁵ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/112.

⁶ Ebd., Dokument S/1996/99; siehe auch A/50/861/Add.1.